



C.I.R.A. JAHRESKONFERENZ 2015

14.10.2015

Hauptversammlung – Fiktion und Wirklichkeit

Panel 9

DR. RUPERT BRIX



Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 108 Abs 1 und 2 AktG)

- Pflicht beider Organe
- Inhaltliche Befassung durch Aufsichtsrat
- Fristenmanagement

Beschlussvorschläge von Aktionären (§ 110 AktG)

- äußerst selten
- regelmäßig nur bei Wahlvorschlägen in den Aufsichtsrat



Beantragung von Tagesordnungspunkten (§ 109 AktG)

- selten
- überwiegend zu Wahlen in den Aufsichtsrat
- in Übernahmesituationen



- Wahlvorschlag des Aufsichtsrats (§ 108 Abs 1 und 2 AktG)
- Fristenproblem, 21. Tag (§ 108 Abs 3 AktG)
- Ausweg: Beschlussvorschlag von Aktionären (§ 110 Abs 1 und 2 AktG)
- am fünften Werktag vor der HV auf der Internetseite (§ 87 Abs 6 AktG)
- Frauen!?
- Unabhängigkeit!?
- Verhältniswahl ist nicht beliebt (§ 87 Abs 5 AktG)



- erhöhte Präsenzen durch Nachweisstichtagsystem (§ 111 Abs 1 AktG)
- Offenlegung des Aktionariats durch Wegfall des Fremdbesitzes
- Anzahl der wirklichen Teilnehmer sehr unterschiedlich und abhängig von IR-Maßnahmen wie Shuttlebus, originelle Bewerbung, Buffet, Aktionärs-geschenke



- Einsatz von iPads für Fragebeantwortung
- tendenziell Verbesserung der Diskussionskultur und Zunahme der Dauer der Aussprache
- Einstellung auf diese Situation seitens Verwaltung und Aktionären
- Ausnahmen!
- HV als Informationsforum mit einem zwischenmenschlichen Erlebnis
- reputationsfördernde Markenstrategie
- HV als Teil der Kapitalmarktkommunikation
- Zalando – Journalisten – Interviews mit sämtlichen Vorstandsmitgliedern
- RWE – offenes Gespräch zwischen Vorstandsmitgliedern



totes Recht sind

- Satellitenversammlung (§ 102 Abs 3 Z 1 AktG)
- Fernteilnahme durch akustische und allenfalls auch optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG)
- Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG)

- Online-Teilnahme bei MunichRe und SAP
- Online-Fragestellung bei EQS

Briefwahl bei einer ATX Gesellschaft (§ 127 AktG)



Übermittlung der Depotbestätigungen per SWIFT (§ 10a Abs 3 AktG)

- totes Recht
- nur kurzfristige „Sanierung“ durch Verlängerung der Übergangsbestimmungen
- bis 31.12.2016 in Einberufung (zusätzlich) Telefax (§ 262 Abs 19 AktG)
- SWIFT muss aber zur Verfügung gestellt werden

ungelöste Situation für Aktiengesellschaften, die nicht börsennotiert sind iSd § 3 AktG

- nur Stichtagsregelung 01.08.2011 oder 01.01.2014 und nur am Dritten Markt (Wiener Börse) (§ 262 Abs 30 AktG)

Dauerlösung vorgeschlagen aber keine Resonanz



Änderung der geltenden Aktionärsrechterichtlinie

- Abstimmung der HV über die Vergütungspolitik (Art 9a)
- Abstimmung der HV über den Vergütungsbericht (Art 9b)
- Abstimmung der HV über Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen (Art 9c)



Aktien statt Bardividende („scrip dividend“)

- Deutsche Telekom seit 2013
- in Planung EON, Commerzbank, Metro, Bayer und Lufthansa
- Schonung der Liquidität bei Verbreiterung der Eigenkapitalbasis
- Bindung der Aktionäre an das Unternehmen
- Bedienung durch
 - * eigene Aktien
 - * aus Kapitalerhöhung (idR genehmigtes Kapital)

Halbjahresdividende (§ 54a AktG)



Kontakt

Dr. Rupert Brix

öffentlicher Notar

1010 Wien, Seilerstätte 28

Tel: +43 1 512 46 11 – 15

rupert.brix@wien1-notare.at

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, Manz 2009

Handbuch Aktiengesellschaft, Fakultas 2014